1189

Bundesgesetzblatt

Teil I — Z 5702 AX

1979	Ausgegeben zu Bonn am 28. Juli 1979	Nr. 46

Inhalt

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Fünftes Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes (5. AFG-ÄndG)

Vom 23. Juli 1979

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Juni 1979 (BGBl. I S. 797), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „§ 15 Abs. 1 Buchstaben a bis c" durch die Worte „§ 17 Abs. 1" ersetzt; folgender Satz 3 wird angefügt:

   „Der Präsident des Landesarbeitsamtes hat die Mitteilung des Arbeitgebers mit der Stellungnahme des Betriebsrates sofort an das örtlich zuständige Arbeitsamt weiterzuleiten."

   b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Um nachteilige Folgen von Veränderungen im Sinne von Absatz 1 für die betroffenen Arbeitnehmer zu vermeiden oder zu mildern, hat die Bundesanstalt unverzüglich alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Sie hat bei ihren Maßnahmen nach den Vorschriften dieses Abschnittes das Interesse des Betriebes an einer Geheimhaltung der geplanten Veränderungen zu berücksichtigen, soweit dies mit dem arbeitsmarktpolitischen Interesse an einer frühzeitigen Einleitung der Maßnahmen vereinbar ist."

   c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Hat der Arbeitgeber die Mitteilung nach Absatz 1 vorsätzlich oder grob fahrlässig unterlassen, so hat er der Bundesanstalt die Aufwendungen zu erstatten, die ihr durch die

Umschulung der entlassenen oder auf eine andere Tätigkeit umgesetzten Arbeitnehmer für die Dauer von sechs Monaten entstehen."

2. § 14 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „berücksichtigen" die Worte „sowie die Kenntnisse und Möglichkeiten Dritter zu nutzen" angefügt.

   b) Der bisherige Absatz 1 Satz 3 wird Absatz 2.

   c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3. Ihm wird folgender Satz angefügt:

      „Sie hat auch für Arbeitnehmer, die arbeitslos gemeldet waren und denen eine gegenüber ihrer früheren Tätigkeit ungünstigere Beschäftigung vermittelt wurde, die Vermittlungsbemühungen fortzusetzen, wenn diese ihr Stellengesuch aufrechterhalten."

3. § 15 wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

   b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

      „(2) Die Bundesanstalt soll Arbeitnehmer, die arbeitslos gemeldet sind, in Abständen von nicht länger als drei Monaten zu einer Arbeitsberatung einladen. Sie hat dabei zu prüfen, ob die berufliche Eingliederung des Arbeitslosen insbesondere durch die Teilnahme an einer Maßnahme zur beruflichen Bildung oder an einer Maßnahme zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten gefördert werden kann. Ist die Teilnahme an einer Maßnahme zur beruflichen Bildung oder an einer Maßnahme zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten zur beruflichen Eingliederung notwendig, hat sie den Arbeitslosen zur Teilnahme aufzufordern."

4. In § 29 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „berücksichtigen" die Worte „sowie die Kenntnisse und Möglichkeiten Dritter zu nutzen" angefügt.

5. § 35 wird gestrichen.

6. § 36 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

   a) Hinter Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

      „Die Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Fortbildung oder Umschulung soll nicht gefördert werden, wenn der Antragsteller voraussichtlich auf dem für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarkt innerhalb angemessener Zeit nach Abschluß der Maßnahme in der angestrebten beruflichen Tätigkeit keine Beschäftigung finden kann."

   b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

7. § 40 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Leistungen nach Absatz 1 werden gewährt

   1. Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes,

   2. Ausländern im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 243-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), sowie Ausländern, die als Asylberechtigte nach § 28 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1108), anerkannt sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben,

   3. Ausländern, die ihren ständigen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, wenn ein Elternteil Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist,

   4. Ausländern, für die Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften das vorsehen,

   5. anderen Ausländern, wenn

      a) sie selbst vor Beginn der förderungsfähigen Ausbildung insgesamt fünf Jahre sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind oder

      b) zumindest ein Elternteil während der letzten drei Jahre vor Beginn der förderungsfähigen Ausbildung sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist, im übrigen von dem Zeitpunkt an, in dem im weiteren Verlauf der Ausbildung diese Voraussetzungen vorgelegen haben; von dem Erfordernis der rechtmäßigen Erwerbstätigkeit eines Elternteils kann insoweit abgesehen werden, als die Erwerbstätigkeit aus einem von dem erwerbstätigen Elternteil nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt wird oder eine Erlaubnis zur Ausübung der Erwerbstätigkeit für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten wegen Fristversäumung vorübergehend nicht vorgelegen hat."

8. Nach § 40 wird folgender § 40a eingefügt:

   „§ 40a

   (1) Die Bundesanstalt gewährt einem Antragsteller, der

   1. mindestens ein Jahr lang eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung ausgeübt hat und

   2. arbeitslos ist,

   für die Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Maßnahme mit einer Dauer bis zu einem Jahr Berufsausbildungsbeihilfe nach § 40 ohne Anrechnung von Einkommen. § 44 Abs. 4 und § 107 gelten entsprechend.

   (2) Ist der Leistungssatz des Arbeitslosengeldes oder der Arbeitslosenhilfe, die der Antragsteller im Falle des Absatzes 1 zu Beginn der Maßnahme beziehen könnte, höher als die für den Lebensunterhalt sich errechnende Berufsausbildungsbeihilfe, wird diese in Höhe des Leistungssatzes des Arbeitslosengeldes oder der Arbeitslosenhilfe gewährt."

9. In § 41 Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt nicht für Maßnahmen, die das Ziel haben, berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten festzustellen."

10. Nach § 41 wird folgender § 41a eingefügt:

„§ 41a

(1) Die Bundesanstalt fördert die Teilnahme von Arbeitslosen an Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Vermittlungsaussichten, um insbesondere

1. über Fragen der Wahl von Arbeitsplätzen und die Möglichkeiten der beruflichen Bildung zu unterrichten oder
2. zur Erhaltung oder Verbesserung der Fähigkeit beizutragen, Arbeit aufzunehmen oder an beruflichen Bildungsmaßnahmen teilzunehmen.

(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 stehen den Maßnahmen der beruflichen Fortbildung gleich; § 42 gilt nicht."

11. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

(1) Gefördert werden

1. Antragsteller mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung, wenn sie danach mindestens drei Jahre beruflich tätig waren und
2. Antragsteller ohne abgeschlossene Berufsausbildung, wenn sie mindestens sechs Jahre beruflich tätig waren.

Die Dauer der beruflichen Tätigkeit verkürzt sich um zwei Jahre, wenn der Antragsteller an einer Maßnahme mit Vollzeitunterricht und einer Dauer bis zu sechs Monaten oder an einer Maßnahme mit Teilzeitunterricht und einer Dauer bis zu vierundzwanzig Monaten teilnimmt. Eine berufliche Tätigkeit ist nicht erforderlich, wenn die Teilnahme an einer Maßnahme notwendig im Sinne des § 44 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 ist; ein Antragsteller ohne abgeschlossene Berufsausbildung wird nur gefördert, wenn er vor Beginn der Maßnahme mindestens drei Jahre beruflich tätig war.

(2) Ist der Antragsteller als Teilnehmer an einer Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme bereits einmal nach diesem Gesetz gefördert worden, so wird er nur gefördert, wenn er danach mindestens weitere drei Jahre beruflich tätig gewesen ist. Die Dauer der beruflichen Tätigkeit verkürzt sich um ein Jahr, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 erfüllt sind. Eine berufliche Tätigkeit ist nicht erforderlich,

1. wenn der Antragsteller als Teilnehmer an einer Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme mit Vollzeitunterricht bis zu drei Monaten oder mit Teilzeitunterricht bis zu zwölf Monaten gefördert worden ist oder wenn er an einer solchen Maßnahme teilnimmt,
2. wenn die Teilnahme an einer Maßnahme notwendig im Sinne des § 44 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 ist.

(3) Auf die nach den Absätzen 1 und 2 erforderliche Dauer der beruflichen Tätigkeit werden Zeiten, in denen der Antragsteller beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet oder als Gefangener (§ 168 Abs. 3a), aus Gründen, die nicht in seiner Person lagen, beschäftigungslos war, angerechnet. Die Dauer der nach Absatz 1 erforderlichen beruflichen Tätigkeit verkürzt sich jedoch höchstens auf die Hälfte.

(4) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann bei ungünstiger Beschäftigungslage durch Rechtsverordnung jeweils für ein Jahr bestimmen, daß auch Antragsteller, die die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 nicht erfüllen, gefördert werden können."

12. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird um folgende Nummer 4 ergänzt:

„4. einen Beruf ergreifen will, in dem ein Mangel an Arbeitskräften auf dem für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarkt besteht oder in absehbarer Zeit zu erwarten ist, diesen ausüben kann; dies gilt nicht, wenn der Antragsteller einen Beruf ausübt, in dem ein Mangel an Arbeitskräften auf dem für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarkt besteht."

b) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Dabei ist von dem Arbeitsentgelt derjenigen Beschäftigung auszugehen, für die der Teilnehmer zu Beginn der Maßnahme in Betracht kommt."

c) In Absatz 4 werden nach den Worten „Unterhaltsgeld aus einer" die Worte „neben der Teilnahme an der Maßnahme ausgeübten" eingefügt.

d) Folgender Absatz 5 wird eingefügt:

„(5) Leistungen, die der Bezieher von Unterhaltsgeld

1. von seinem Arbeitgeber wegen der Teilnahme an einer Maßnahme oder
2. auf Grund eines früheren oder bestehenden Arbeitsverhältnisses ohne Ausübung einer Beschäftigung

für die Zeit der Teilnahme erhält oder zu beanspruchen hat, werden auf das Unterhaltsgeld angerechnet, soweit sie nach Abzug der Steuern, der Sozialversicherungsbeiträge und der Beiträge zur Bundesanstalt zusammen mit dem Unterhaltsgeld das für den Leistungssatz maßgebende Arbeitsentgelt nach § 111 übersteigen. § 117 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend."

e) In Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht, wenn er nach Beratung durch die Bundesanstalt eine Tätigkeit aufnimmt, die zu einer dauerhaften beruflichen Eingliederung führt."

f) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Absatz 5 in der vom 1. August 1979 an geltenden Fassung ist für Antragsteller, die am 31. Juli 1979 an einer Fortbildungs- oder

Umschulungsmaßnahme teilnehmen und vor diesem Zeitpunkt Unterhaltsgeld beantragt haben, nicht anzuwenden, so lange dem Antragsteller nach den am 31. Juli 1979 geltenden Rechtsvorschriften ein höherer Leistungsanspruch zustünde. In diesem Fall sind die bisherigen Rechtsvorschriften weiterhin anzuwenden."

13. In § 46 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Frist von drei Jahren verlängert sich

1. um die Zeiten, in denen ein Antragsteller wegen der Geburt und Betreuung eines Kindes keine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat, jedoch höchstens um drei Jahre für jedes Kind,
2. um die Dauer einer Beschäftigung als Arbeitnehmer (§ 168 Abs. 1 Satz 1) im Ausland, die für die weitere Ausübung des Berufes oder für den beruflichen Aufstieg nützlich und üblich ist, jedoch höchstens um zwei Jahre."

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

14. § 47 Abs. 2 wird gestrichen.

15. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zuschüsse sind insoweit nicht zu gewähren, als der Arbeitgeber gleichartige Leistungen erbringt oder voraussichtlich erbringen wird."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Das Wort „sechzig" wird durch das Wort „achtzig" ersetzt.

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Leistungen nach Absatz 1 werden auf Antrag gewährt. Dem Arbeitgeber ist ein schriftlicher Bescheid darüber zu erteilen, ob und für welchen Zeitraum sowie in welcher Höhe Leistungen gewährt werden. Der Bescheid kann Auflagen und Bedingungen enthalten."

16. § 53 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach Nummer 6 folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. Familienheimfahrten,"

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Bundesanstalt kann die in Absatz 1 genannten Leistungen auch zur Begründung eines Ausbildungsverhältnisses Berufsanwärtern gewähren, die bei ihr als Bewerber um eine berufliche Ausbildungsstelle gemeldet sind."

c) In Absatz 3 werden die Worte „47 Abs. 2" durch die Worte „49 Abs. 1 Satz 2" ersetzt.

17. § 54 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 49 Abs. 3 gilt entsprechend."

18. § 58 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Hinter den Worten „Fünften Unterabschnittes" werden die Worte „und § 127" eingefügt.

b) Hinter der Zahl „37" wird die Anführung „Abs. 1" eingefügt.

c) Folgender Satz 2 wird eingefügt:

„Berufsfördernde und ergänzende Leistungen zur Rehabilitation werden auch gewährt, wenn die berufliche Ausbildung im Sinne des § 40 wegen Art oder Schwere der Behinderung in einer besonderen Ausbildungsstätte für Behinderte stattfindet und in einem zeitlich nicht überwiegenden Abschnitt schulisch durchgeführt wird."

d) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3. In ihm wird das Wort „Berufsausbildungsbeihilfe" durch das Wort „Leistungen" ersetzt.

e) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„Behinderte in anerkannten Werkstätten für Behinderte erhalten berufsfördernde und ergänzende Leistungen zur Teilnahme an Maßnahmen im Eingangsverfahren sowie im Arbeitstrainingsbereich, sofern erwartet werden kann, daß sie nach Teilnahme an diesen Maßnahmen in der Lage sind, ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Sinne des § 52 Abs. 3 des Schwerbehindertengesetzes zu erbringen; Satz 3 gilt entsprechend."

19. In § 63 Abs. 2 werden die Worte „der Binnenfischerei einschließlich Teichwirtschaft, der See- und Binnenschiffahrt," gestrichen.

20. § 66 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Beruht der Arbeitsausfall auf einem unabwendbaren Ereignis, so wird Kurzarbeitergeld frühestens vom ersten Tage dieses Ereignisses an gewährt, wenn die Anzeige unverzüglich erstattet worden ist."

21. In § 71 Abs. 4 Satz 2 werden nach den Worten „§ 61" die Worte „Abs. 1" eingefügt.

22. In § 75 Abs. 2 Nr. 1 wird die Zahl „15." durch die Zahl „31." ersetzt.

23. § 76 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Betrieben" durch das Wort „Zweigen" ersetzt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Er hat hierbei zu berücksichtigen, ob dadurch die Bautätigkeit in der Schlechtwetterzeit voraussichtlich in wirtschafts- oder sozialpolitisch erwünschter Weise belebt werden wird."

c) In Satz 4 werden nach dem Wort „soll" die Worte „nach Möglichkeit den fachlichen Geltungsbereich tariflicher Regelungen berücksichtigen und" eingefügt.

24. In § 79 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „4 und" durch die Worte „3 und 4 sowie" ersetzt.

25. § 91 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Arbeiten, die im öffentlichen Interesse liegen, können durch die Gewährung von Zuschüssen an die Träger der Maßnahmen gefördert werden, soweit die Arbeiten sonst nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt würden und die Förderung nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig erscheint. Die Förderung von Arbeiten, die ohne Verzug durchzuführen sind oder üblicherweise ohne Verzug durchgeführt werden, ist ausgeschlossen. Neben den Zuschüssen können auch Darlehen gewährt werden."

b) In Absatz 3 wird der Punkt durch das Wort „oder" ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. die soziale Infrastruktur zu verbessern."

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Absatz 2 ist in der bis zum 31. Juli 1979 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Förderung einer Maßnahme zur Arbeitsbeschaffung vor dem 1. August 1979 bewilligt worden ist."

26. § 92 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Träger können sein

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts,
2. Unternehmen oder Einrichtungen des privaten Rechts, die gemeinnützige Zwecke verfolgen,
3. sonstige Unternehmen oder Einrichtungen des privaten Rechts, wenn zu erwarten ist, daß die Förderung den Arbeitsmarkt in wirtschafts- oder sozialpolitisch erwünschter Weise belebt."

27. § 93 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „findet" durch die Worte „oder eine berufliche Ausbildungsstelle findet oder an einer Maßnahme zur beruflichen Bildung teilnehmen kann" ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Worte „vermitteln kann" durch die Worte „oder eine berufliche Ausbildungsstelle vermitteln oder ihm die Teilnahme an einer Maßnahme zur beruflichen Bildung ermöglichen kann" ersetzt.

28. § 94 erhält folgende Fassung:

„§ 94

(1) Der Zuschuß beträgt mindestens sechzig vom Hundert des Arbeitsentgelts, das die zugewiesenen Arbeitnehmer für die innerhalb der Arbeitszeit im Sinne des § 69 geleisteten Arbeitsstunden erhalten haben. Er soll achtzig vom Hundert dieses Arbeitsentgelts nicht übersteigen.

(2) Absatz 1 ist in der bis zum 31. Juli 1979 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Förderung einer Maßnahme zur Arbeitsbeschaffung vor dem 1. August 1979 bewilligt worden ist."

29. § 95 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 49 Abs. 3 gilt entsprechend."

b) Absatz 2 wird gestrichen.

30. § 97 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Zuschüsse betragen in der Regel fünfzig vom Hundert des tariflichen oder, soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, des für die Beschäftigung ortsüblichen Arbeitsentgelts. Sie dürfen achtzig vom Hundert dieses Arbeitsentgelts nicht übersteigen. Zuschüsse, die höher als fünfzig vom Hundert des Arbeitsentgelts sind, sollen im Laufe der Förderung bis auf diesen Vomhundertsatz herabgesetzt werden. § 93 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Absatz 2 und 3 gilt entsprechend."

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Bis zum Ablauf eines Jahres nach dem 31. Juli 1979 ist Absatz 2 in der bis zum 31. Juli 1979 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Förderung einer Maßnahme zur Arbeitsbeschaffung vor dem 1. August 1979 bewilligt worden ist."

31. § 103 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „darf" ein Komma eingefügt und das Wort „sowie" gestrichen.

bb) In Nummer 2 werden nach den Worten „ausüben kann" der Punkt gestrichen und die Worte „und darf, sowie" angefügt.

cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. das Arbeitsamt täglich aufsuchen kann und für das Arbeitsamt erreichbar ist."

b) Absatz 1a wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch folgende Sätze 1 bis 3 ersetzt:

„Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit sind die Interessen des Arbeitslosen und die der Gesamtheit der Beitragszahler gegeneinander abzuwägen. Dabei sind alle Umstände des Einzelfalles, insbesondere die bisherige berufliche Tätigkeit und die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten des Arbeitslosen, seine familiären und sonstigen persönlichen Verhältnisse, die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes sowie die Dauer der Arbeitslosigkeit zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen ist ferner, daß Umstände, die allein betrachtet zumutbar wären, bei Vorliegen weiterer Umstände für den Arbeitslosen unzumutbar sein können."

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4 und wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

„auch wenn damit für den Arbeitslosen ein anderer Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung zuständig wird; die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten des Arbeitslosen sind in diesem Zusammenhang besonders zu berücksichtigen,".

2. In Nummer 2 wird das Wort „oder" durch die Worte „, auch wenn der Beschäftigungsort nicht täglich erreichbar ist; bei Beschäftigungen, die der Arbeitslose von seinem Wohnort nicht täglich erreichen kann, sind die familiären und sonstigen persönlichen Verhältnisse des Arbeitslosen besonders zu berücksichtigen," ersetzt.

3. In Nummer 3 wird der Punkt gestrichen und das Wort „oder" angefügt.

4. Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. die Dauer, Lage oder Verteilung der Arbeitszeit anders als bei der bisherigen Beschäftigung ist."

cc) Folgender Satz 5 wird angefügt:

„Näheres bestimmt die Bundesanstalt durch Anordnung."

c) In Absatz 4 werden die Worte „Leistet der Arbeitslose" durch die Worte „Nimmt der Arbeitslose an einer Maßnahme zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten teil oder leistet er" ersetzt.

d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Bundesanstalt bestimmt durch Anordnung Näheres über die Pflichten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3. Sie kann auch Ausnahmen zulassen, wenn dadurch die Vermittlung in Arbeit oder in eine berufliche Ausbildungsstelle, die Teilnahme an einer zumutbaren Maßnahme der beruflichen Bildung oder die Teilnahme an einer Maßnahme zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten nicht beeinträchtigt wird."

32. § 104 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „sechsundzwanzig Wochen oder sechs Monate" durch die Worte „hundertachtzig Kalendertage" ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „drei" durch das Wort „vier" ersetzt.

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Absatz 1 ist in der bis zum 31. Juli 1979 geltenden Fassung anzuwenden, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld vor dem 1. August 1979 entstanden ist."

33. § 106 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden

die Worte „sechsundzwanzig Wochen (sechs Monaten)" durch die Worte „hundertachtzig Kalendertagen",

die Worte „neununddreißig Wochen (neun Monaten)" durch die Worte „zweihundertsiebzig Kalendertagen",

die Worte „zweiundfünfzig Wochen (zwölf Monaten)" durch die Worte „dreihundertsechzig Kalendertagen",

die Worte „achtundsiebzig Wochen (achtzehn Monaten)" durch die Worte „fünfhundertvierzig Kalendertagen", und

die Worte „hundertvier Wochen (vierundzwanzig Monaten)" durch die Worte „siebenhundertzwanzig Kalendertagen"

ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Dauer des Anspruchs nach Absatz 1 erhöht sich um die Dauer des nach § 125 Abs. 1 erloschenen Anspruchs, wenn nach der Entstehung dieses Anspruchs noch nicht drei Jahre verstrichen sind, höchstens jedoch auf dreihundertzwölf Tage."

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Absätze 1 und 2 sind in der bis zum 31. Juli 1979 geltenden Fassung anzuwenden, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld vor dem 1. August 1979 entstanden ist."

34. § 107 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Zeiten, in denen der Arbeitslose

a) wegen der Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Fortbildung oder Umschulung Unterhaltsgeld bezogen oder nur wegen des Vorranges anderer Leistungen (§ 37) nicht bezogen hat,

b) wegen einer berufsfördernden Maßnahme zur Rehabilitation beitragspflichtig war (§ 168 Abs. 1a), oder

c) wegen der Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme Unterhaltsgeld auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 5 in entsprechender Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes bezogen hat,"

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 Buchstabe c gilt auch für Zeiten des Bezuges von Unterhaltsgeld vor dem 1. August 1979. Entscheidungen, die am 1. August 1979 nicht mehr in zulässiger Weise angefochten werden können, bleiben unberührt."

35. § 110 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1a wird Nummer 2.

b) Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4 und erhalten folgende Fassung:

„3. Tage, für die dem Arbeitslosen das Arbeitslosengeld

a) nach § 120 dieses Gesetzes oder

b) nach § 66 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

versagt oder entzogen worden ist,

4. Tage der Arbeitslosigkeit nach der Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld, an denen der Arbeitslose nicht bereit ist, jede zumutbare Beschäftigung aufzunehmen, die er ausüben kann und darf, ohne für sein Verhalten einen wichtigen Grund zu haben."

c) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„In den Fällen der Nummer 3 Buchstabe b und der Nummer 4 mindert sich die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld höchstens um vier Wochen."

36. § 112 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„War der Arbeitslose im Bemessungszeitraum überwiegend

1. mit Leistungslohn (Akkordlohn) auf einem witterungsabhängigen Arbeitsplatz oder in einem Saison- oder Kampagnebetrieb oder
2. gegen ein Arbeitsentgelt, dessen Höhe sich weitgehend nach dem erzielten Umsatz richtete,

beschäftigt, treten an die Stelle der in Satz 1 genannten zwanzig Tage sechzig Tage."

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2a werden jeweils nach den Worten „§ 112a" die Worte „Abs. 1" eingefügt.

bb) In Nummern 3 und 4 b werden jeweils nach den Worten „§ 107" die Worte „Abs. 1" eingefügt.

c) In Absatz 7 werden die Worte „am Wohn- oder Aufenthaltsort" durch die Worte „am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort" ersetzt und nach den Worten „seiner Ausbildung" die Worte „nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes" eingefügt.

d) Folgender Absatz 10 wird angefügt:

„(10) Absatz 3 Satz 2 ist auf Ansprüche auf Arbeitslosengeld, die vor dem 1. August 1979 entstanden sind, nicht anzuwenden."

37. § 112a wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Eine Verminderung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld ist ausgeschlossen."

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Absatz 1 Satz 3 ist erstmals anzuwenden, wenn das für die Bemessung des Arbeitslosengeldes maßgebende Arbeitsentgelt nach dem 31. Juli 1979 erhöht wird."

38. § 113 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „wenn" die Worte „der Arbeitslose dies beantragt und" sowie nach den Worten „vorgenommen wurde, weil" die Worte

„1. die zu Beginn des Kalenderjahres eingetragene Lohnsteuerklasse dem für die Wahl der Lohnsteuerklasse maßgebenden Verhältnis der monatlichen Arbeitslöhne beider Ehegatten zu diesem Zeitpunkt offensichtlich nicht entsprach oder

2. "

eingefügt.

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Im Falle des Satzes 1 Nr. 1 gilt die Lohnsteuerklasse, die dem Verhältnis der monatlichen Arbeitslöhne beider Ehegatten zu Beginn des Kalenderjahres entsprochen hätte."

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Absatz 2 in der vom 1. August 1979 an geltenden Fassung gilt auch für Ansprüche auf Arbeitslosengeld, die vor dem 1. August 1979 entstanden sind, wenn die Entscheidung über den Anspruch zu diesem Zeitpunkt noch in zulässiger Weise angefochten werden konnte."

39. § 118 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 werden vor dem Wort „Unterhaltsgeld" die Worte „Berufsausbildungsbeihilfe nach § 40a oder" eingefügt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Absatz 2 ist in der bis zum 31. Juli 1979 geltenden Fassung anzuwenden, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld vor dem 1. August 1979 entstanden ist."

40. Folgender § 118a wird eingefügt:

„§ 118a

(1) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht während der Zeit, in der der Arbeitslose Schüler oder Student einer Schule, Hochschule oder sonstigen Ausbildungsstätte ist, wenn die Ausbildung die Arbeitskraft eines Schülers oder Studenten im allgemeinen voll in Anspruch nimmt.

(2) Absatz 1 ist auf Ansprüche auf Arbeitslosengeld, die vor dem 1. August 1979 entstanden sind, nicht anzuwenden."

41. In § 120 werden die Worte „beim Arbeitsamt" gestrichen.

42. In § 122 Satz 1 wird das Wort „gezahlt" durch die Worte „auf das von dem Arbeitslosen angegebene Konto bei einem Geldinstitut überwiesen oder an seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort übermittelt" ersetzt.

43. § 124 wird gestrichen.

44. Dem § 127 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Hat sich der Beginn der Beschäftigung, durch die die Arbeitslosigkeit beendet worden ist,

dadurch verzögert, daß der bisherige Arbeitgeber des Arbeitslosen eine Ablösung verlangt, so hat der bisherige Arbeitgeber der Bundesanstalt die Aufwendungen für den Arbeitslosen zu erstatten, die ihr durch die Gewährung von Leistungen nach diesem Gesetz für die Zeit der Verzögerung erwachsen sind."

45. § 129 erhält folgende Fassung:

„§ 129

(1) Zuständiges Arbeitsamt ist das Arbeitsamt, in dessen Bezirk der Arbeitslose bei Eintritt der Arbeitslosigkeit seinen Wohnsitz oder, solange er sich nicht an seinem Wohnsitz aufhält, das Arbeitsamt, in dessen Bezirk der Arbeitslose bei Eintritt der Arbeitslosigkeit seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Hält sich der Arbeitslose bei Eintritt der Arbeitslosigkeit gewöhnlich außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes auf und hat er keinen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk er erstmalig seinen gewöhnlichen Aufenthalt begründet. Der Präsident der Bundesanstalt kann im Einzelfall und für Gruppen von Fällen ein Arbeitsamt für zuständig erklären."

46. § 132 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Worten „beim Arbeitsamt" die Worte „, einer sonstigen Dienststelle der Bundesanstalt oder einer mit der Arbeitsvermittlung beauftragten Stelle" eingefügt.

b) Satz 2 wird gestrichen.

c) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3; Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Arbeitsamt kann auch anordnen, daß sich der Arbeitslose vorübergehend in kurzen Zeitabständen meldet, wenn

1. der begründete Verdacht besteht, daß der Arbeitslose eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit ausübt, die er dem Arbeitsamt nicht angezeigt hat,

2. Umstände vorliegen, die erwarten lassen, daß der Arbeitslose zukünftig wieder bei demselben Arbeitgeber eine Beschäftigung aufnehmen wird, insbesondere, wenn der Arbeitslose zuletzt bei seinem Ehegatten oder einem Verwandten gerader Linie beschäftigt war und in den letzten zwei Jahren vor der Arbeitslosmeldung bereits einmal nach Beendigung einer solchen Beschäftigung Arbeitslosengeld bezogen hat."

47. § 134 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe b werden die Worte „zehn Wochen" durch die Worte „siebzig Kalendertage" und die Worte „sechsundzwanzig Wochen oder sechs Monate" durch die Worte „hundertachtzig Kalendertage" ersetzt.

b) In Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe c werden nach den Worten „der Ausbildung mindestens" die Worte „sechsundzwanzig Wochen" durch die Worte „hundertachtzig Kalendertage" ersetzt und nach den Worten „gestanden hat;" die Worte „Absatz 3 gilt nicht;" eingefügt.

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Bis zum Ablauf von drei Kalendermonaten nach dem 31. Juli 1979 ist Absatz 1 Nr. 4 in der bis zum 31. Juli 1979 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Arbeitslosenhilfe vor dem 1. August 1979 bewilligt worden ist."

48. In § 136 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „5 Nr. 2a oder Absatz" gestrichen.

49. In § 137 Abs. 2 werden die Worte „das Vermögen seines im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten oder das Vermögen seiner im gemeinsamen Haushalt lebenden leiblichen Eltern oder Kinder" durch die Worte „das Vermögen seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder das Vermögen der Eltern eines minderjährigen unverheirateten Arbeitslosen" ersetzt.

50. § 138 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung sind als Einkommen zu berücksichtigen

1. Einkommen des Arbeitslosen einschließlich der Leistungen, die er von Dritten erhält oder beanspruchen kann, soweit es nicht nach § 115 anzurechnen ist; Unterhaltsansprüche gegen Verwandte zweiten oder entfernteren Grades sind nicht zu berücksichtigen,

2. Einkommen des von dem Arbeitslosen nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten und der Eltern eines minderjährigen unverheirateten Arbeitslosen, soweit es jeweils fünfundsiebzig Deutsche Mark in der Woche übersteigt; dieser Betrag erhöht sich um fünfunddreißig Deutsche Mark für jede Person, der der Angehörige auf Grund einer rechtlichen oder sittlichen Pflicht nicht nur geringfügig Unterhalt gewährt; hierbei wird der Arbeitslose nicht mitgerechnet.

(2) Einkommen im Sinne der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe sind alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert. Abzusetzen sind

1. die auf das Einkommen entfallenden Steuern,

2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt sowie Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind,

3. die notwendigen Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen."

b) In Absatz 4 werden das Wort „Einkünfte" durch das Wort „Einnahmen" und der Punkt am Ende des Satzes durch einen Strichpunkt

ersetzt sowie folgender Halbsatz angefügt: „er kann dabei auch Näheres über die Berechnung des Einkommens bestimmen und für die nach Absatz 2 abzusetzenden Beträge Pauschbeträge festsetzen."

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Bis zum Ablauf von drei Kalendermonaten nach dem 31. Juli 1979 ist Absatz 1 in der bis zum 31. Juli 1979 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Arbeitslosenhilfe vor dem 1. August 1979 bewilligt worden ist und ein bestehender Anspruch auf Arbeitslosenhilfe sonst entfallen oder sich mindern würde."

51. § 139 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „im gemeinsamen Haushalt" ersetzt durch die Worte „nicht dauernd getrennt".

b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Die Arbeitslosenhilfe wird nach der Leistungsgruppe C gewährt."

52. § 141b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „die" die Worte „unabhängig von der Zeit, für die sie geschuldet werden," eingefügt.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Hat der Arbeitnehmer in Unkenntnis des Abweisungsbeschlusses nach Absatz 3 Nr. 1 weitergearbeitet, so treten an die Stelle der letzten dem Abweisungsbeschluß vorausgehenden drei Monate des Arbeitsverhältnisses die letzten dem Tag der Kenntnisnahme vorausgehenden drei Monate des Arbeitsverhältnisses."

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, einen Beschluß des Konkursgerichts, mit dem ein Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens über sein Vermögen mangels Masse abgewiesen worden ist, dem Betriebsrat oder, soweit ein Betriebsrat nicht besteht, den Arbeitnehmern unverzüglich bekanntzugeben."

d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) § 141b Abs. 4 ist in der bis zum 31. Juli 1979 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden, wenn das Konkursverfahren vor dem 1. August 1979 eröffnet worden ist und die Entscheidung über den Anspruch auf Konkursausfallgeld zu diesem Zeitpunkt nicht mehr in zulässiger Weise angefochten werden kann."

e) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Absatz 4 in der vom 1. August 1979 an geltenden Fassung ist nicht anzuwenden, wenn die Entscheidung über den Anspruch auf Konkursausfallgeld zu diesem Zeitpunkt nicht mehr in zulässiger Weise angefochten werden kann."

53. § 141d wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Ist der Arbeitnehmer im Inland nicht einkommensteuerpflichtig und unterliegt das Konkursausfallgeld nach den für ihn außerhalb des Geltungsbereichs des Einkommensteuergesetzes maßgebenden Vorschriften nicht der Steuer, so ist das Arbeitsentgelt nach Absatz 1 um die Steuern zu vermindern, die im Falle der Steuerpflicht im Inland durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben würden. Das gleiche gilt in den Fällen, in denen der Arbeitnehmer im Inland einkommensteuerpflichtig ist, die Steuern jedoch nicht durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben werden."

54. § 141e wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird durch folgende Sätze 3 und 4 ersetzt:

„Hat der Arbeitnehmer die Ausschlußfrist aus Gründen versäumt, die er nicht zu vertreten hat, so wird das Konkursausfallgeld gewährt, wenn der Antrag innerhalb von zwei Monaten nach Wegfall des Hindernisses gestellt worden ist. Der Arbeitnehmer hat die Versäumung der Ausschlußfrist zu vertreten, wenn er sich nicht mit der erforderlichen Sorgfalt um die Durchsetzung seiner Ansprüche bemüht hat."

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Absatz 1 ist in der bis zum 31. Juli 1979 geltenden Fassung anzuwenden, wenn das Konkursverfahren vor dem 1. August 1979 eröffnet worden ist und die Entscheidung über den Anspruch auf Konkursausfallgeld zu diesem Zeitpunkt nicht mehr in zulässiger Weise angefochten werden kann."

55. § 141n wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „sowie § 141m Abs. 1" gestrichen.

c) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Die Ansprüche auf die in Absatz 1 Satz 1 genannten Beiträge bleiben gegenüber dem Arbeitgeber bestehen. Soweit Zahlungen geleistet werden, hat die Einzugsstelle dem Arbeitsamt die nach Absatz 1 Satz 1 entrichteten Beiträge zu erstatten.

(3) Absätze 1 und 2 in der vom 1. August 1979 an geltenden Fassung sind erstmals in den Fällen anzuwenden, in denen das Konkursverfahren nach dem 31. Juli 1979 eröffnet worden ist."

56. § 143 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer jemanden, der Berufsausbildungsbeihilfe, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld nach diesem Gesetz, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe (laufende Leistungen) beantragt hat oder bezieht, gegen Arbeitsentgelt beschäftigt, ist verpflichtet, diesem Art und Dauer der Beschäftigung sowie die Höhe des Arbeitsentgelts für die Zeiten zu bescheinigen, für die eine laufende Leistung beantragt worden ist oder bezogen wird. Er hat dabei den von der Bundes-

anstalt vorgesehenen Vordruck zu benutzen. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine selbständige Tätigkeit übertragen wird."

b) In Absatz 2 werden die Worte „als Bezieher einer laufenden Leistung" durch die Worte „eine laufende Leistung beantragt hat oder bezieht und" ersetzt.

57. In § 144 Abs. 3 werden die Worte „den Bezieher einer laufenden Leistung" durch die Worte „jemanden, der eine laufende Leistung beantragt hat oder bezieht," ersetzt.

58. § 147 wird gestrichen.

59. In § 150 werden dieWorte „, im Falle des § 138 Abs. 2 der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung" gestrichen.

60. In § 154 wird folgender Absatz 1 eingefügt:

„(1) Hat ein Bezieher von Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe die Leistung zu Unrecht erhalten, weil der Anspruch wegen des Eintritts einer Sperrzeit ruhte, so kann das Arbeitsamt mit dem Anspruch auf Erstattung gegen einen Anspruch auf die genannten Leistungen abweichend von § 51 Abs. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch in voller Höhe aufrechnen."

61. § 160 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Zuschuß nach § 405 der Reichsversicherungsordnung."

62. § 163 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Soweit Kurzarbeiter- oder Schlechtwettergeld gewährt wird, gilt als Arbeitsentgelt im Sinne der gesetzlichen Krankenversicherung das Arbeitsentgelt nach den §§ 68 und 86, vervielfacht mit der Zahl der Ausfallstunden, für die dem Arbeitnehmer Kurzarbeiter- oder Schlechtwettergeld gewährt worden ist.

(2) Den Beitrag für das Arbeitsentgelt im Sinne des Absatzes 1 trägt der Arbeitgeber. Die Bundesanstalt gewährt dem Arbeitgeber auf Antrag einen Zuschuß zu seinen Aufwendungen für Empfänger von Kurzarbeitergeld. Der Zuschuß beträgt fünfzig vom Hundert des auf das Arbeitsentgelt im Sinne des Absatzes 1 entfallenden Beitrages nach dem Beitragssatz der Ortskrankenkasse, in deren Bezirk der Betrieb liegt. Für die Antragstellung gilt die Ausschlußfrist des § 72 Abs. 2 Satz 4 entsprechend."

63. § 166 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit Kurzarbeiter- oder Schlechtwettergeld gewährt wird, gilt als Bruttoarbeitsentgelt im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung das Arbeitsentgelt nach den §§ 68 und 86, vervielfacht mit der Zahl der Ausfallstunden, für die dem Arbeitnehmer Kurzarbeiter- oder Schlechtwettergeld gewährt worden ist.

(3) Den Beitrag für das Arbeitsentgelt im Sinne des Absatzes 2 trägt der Arbeitgeber. Die Bundesanstalt gewährt dem Arbeitgeber auf Antrag einen Zuschuß in Höhe von fünfundsiebzig vom Hundert seiner Aufwendungen. Für die Antragstellung gelten die Ausschlußfristen des § 72 Abs. 2 Satz 1 und des § 88 Abs. 2 entsprechend."

64. Nach § 166 werden folgende §§ 166a und 166b eingefügt:

„§ 166a

§ 160 Abs. 1 gilt für Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entsprechend.

§ 166b

(1) Die Bundesanstalt trägt die Beiträge zur Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder zum Versicherungsunternehmen für Empfänger von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld, deren Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 7 Abs. 6 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder nach Artikel 2 § 1 Abs. 5 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes nicht unterbrochen wird, bis zu der Höhe, in der sie Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten hätte, wenn der Leistungsempfänger nicht von der Versicherungspflicht befreit worden wäre, höchstens jedoch bis zur Höhe des vom Leistungsempfänger auf Grund der Satzung der Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung geschuldeten oder im Lebensversicherungsvertrag spätestens sechs Monate vor Beginn des Leistungsbezuges vereinbarten Beitrages. Der Leistungsempfänger wird insoweit von der Verpflichtung befreit, Beiträge zur Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder zum Versicherungsunternehmen zu entrichten.

(2) Die Bundesanstalt entrichtet auf Antrag für Leistungsempfänger, die nach dem 30. Juni 1978 Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld bezogen haben, jedoch am 1. August 1979 nicht mehr beziehen, Beiträge

1. zur gesetzlichen Rentenversicherung, wenn die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 7 Abs. 6 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder Artikel 2 § 1 Abs. 5 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes unterbrochen worden ist,
2. nach Maßgabe des Absatzes 1, wenn die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 7 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder Artikel 2 § 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes fortgedauert hat.

Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach dem 31. Juli 1979 beim Arbeitsamt zu stellen."

65. In § 168 Abs. 3a Satz 1 werden nach dem Wort „erhalten" die Worte „oder Ausbildungsbeihilfe nur wegen des Vorranges der Berufsausbildungsbeihilfe nach § 40 nicht erhalten" eingefügt.

66. § 186a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mittel für die Produktive Winterbauförderung nach den §§ 78 und 80 einschließlich

der Verwaltungskosten und der sonstigen Kosten, die mit der Gewährung der genannten Leistungen zusammenhängen, werden von den Arbeitgebern des Baugewerbes, in deren Betrieben die ganzjährige Beschäftigung durch Leistungen nach den §§ 77 bis 80 zu fördern ist (§ 76 Abs. 2), durch eine Umlage aufgebracht. Die Umlage ist monatlich nach einem Vomhundertsatz der Bruttoarbeitsentgelte der in den genannten Betrieben beschäftigten Arbeiter zu erheben. Die Verwaltungskosten und die sonstigen Kosten werden pauschaliert."

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt durch Rechtsverordnung das Nähere über die Berechnung des Umlagesatzes, die Zahlung und Einziehung der Umlage sowie die Höhe der Pauschale nach Absatz 1 Satz 3."

bb) Satz 2 wird gestrichen.

67. § 191 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Organe nehmen für ihre Bereiche die Aufgaben der Selbstverwaltung wahr. Sie sind über die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt umfassend zu unterrichten; Ergebnisse von Untersuchungen und Statistiken sind ihnen unverzüglich zugänglich zu machen. Sie haben alle aktuellen Fragen des Arbeitsmarktes zu beraten und Maßnahmen zur Erreichung der Ziele nach §§ 1 und 2 dieses Gesetzes zu erörtern. Sie haben insbesondere dahin zu wirken, daß auf dem Arbeitsmarkt ihres Bereiches

1. offene Stellen zügig besetzt und Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen werden, um Arbeitslosigkeit und unterwertige Beschäftigung zu verhindern oder zu beseitigen,

2. die Berufe festgestellt werden, in denen ein Mangel an Arbeitskräften besteht oder in absehbarer Zeit zu erwarten ist (§ 44 Abs. 2 Nr. 4) und diesem Mangel entgegengewirkt wird,

3. das Angebot an Bildungsmaßnahmen und Ausbildungsplätzen bedarfsgerecht gestaltet und die Bildungsbereitschaft der Arbeitnehmer gesteigert werden,

4. die berufliche Eingliederung von Personen gefördert wird, deren Unterbringung unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes erschwert ist und

5. Beschäftigungsprobleme als Folge wirtschaftlicher Strukturwandlungen vermieden oder gelöst werden.

Der Erfolg eingeleiteter Maßnahmen ist zu überwachen. Im übrigen ergibt sich der Umfang der Aufgaben und Befugnisse der Organe aus Gesetz und Satzung (§ 214)."

68. In § 198 Satz 1 wird der Punkt durch das Wort „oder" ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. das Mitglied es beantragt."

69. In § 217 Abs. 1 werden die Worte „15. Oktober" durch die Worte „1. September" ersetzt.

70. § 231 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. entgegen § 141 b Abs. 5 einen Beschluß des Konkursgerichts, mit dem ein Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse abgewiesen worden ist, nicht oder nicht unverzüglich bekanntgibt,".

b) In Absatz 3 werden die Worte „Absatz 1 bis 4" durch die Worte „Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4" und die Worte „Absatz 1 Nr. 5" durch die Worte „Absatz 1 Nr. 3 und 5" ersetzt.

71. In § 237 werden die Worte „§§ 150, 173 Abs. 1" durch die Worte „§ 173 Abs. 1" ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Heimkehrergesetzes

Das Heimkehrergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 84-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt V erhält folgende Fassung:

„Abschnitt V

Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe

§ 12

Arbeitslosengeld wird nach Maßgabe der Bestimmungen des Arbeitsförderungsgesetzes gewährt, soweit im folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 13

Die Anwartschaftszeit (§ 100 Abs. 1 in Verbindung mit § 104 des Arbeitsförderungsgesetzes) gilt am Tage der ersten Arbeitslosmeldung nach der Heimkehr, an dem die sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch vorliegen, als erfüllt, wenn der Heimkehrer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz für die Dauer von 312 Tagen erworben hat.

§ 14

Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld richtet sich nach der Dauer der Kriegsgefangenschaft, Internierung oder Verschleppung. § 106 Abs. 1 Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes gilt entsprechend.

§ 15

Die Höhe des Arbeitslosengeldes richtet sich nach dem Arbeitsentgelt im Sinne des § 112 Abs. 7 des Arbeitsförderungsgesetzes.

§ 16

Trifft ein Anspruch auf Arbeitslosengeld nach diesem Gesetz mit einem Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz zusam-

men, so geht der Anspruch mit dem höheren Leistungssatz, bei gleich hohem Leistungssatz der Anspruch nach dem Arbeitsförderungsgesetz vor. Beträgt die Dauer beider Ansprüche insgesamt mehr als 312 Tage, so mindert sich der nach Satz 1 nachrangige Anspruch insoweit, als beide Ansprüche zusammen 312 Tage übersteigen.

§ 17

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld kann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn nach der Heimkehr drei Jahre verstrichen sind.

§ 18

Der Bezug von Arbeitslosengeld nach diesem Gesetz begründet die Kranken-, Unfall- und Rentenversicherungspflicht sowie den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe in gleicher Weise wie der Bezug von Arbeitslosengeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz.

§ 19

Erhalten Angehörige des Heimkehrers Arbeitslosenhilfe, so bleiben das Einkommen des Heimkehrers sowie Bezüge aus öffentlichen Mitteln, die der Heimkehrer für seine Person erhält, bei der Prüfung der Bedürftigkeit für 26 Wochen außer Betracht. Diese Frist beginnt mit dem Tage, für den der Heimkehrer erstmals nach seiner Aufenthaltnahme im Geltungsbereich dieses Gesetzes Einkommen oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln erhält.

§ 20

Abschnitt V ist in der bis zum 31. Juli 1979 geltenden Fassung anzuwenden, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld vor dem 1. August 1979 entstanden ist. Ist am 1. August 1979 ein auf hundertsechsundfünzig oder zweihundertvierunddreißig Tage festgesetzter Anspruch auf Arbeitslosengeld noch nicht erschöpft, so verlängert sich die Dauer von hundertsechsundfünfzig Tagen auf zweihundertvierunddreißig Tage, die Dauer von zweihundertvierunddreißig Tagen auf dreihundertzwölf Tage."

2. § 23 wird wie folgt geändert:
   a) Im Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Wochenhilfe" durch die Worte „Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten, Mutterschaftshilfe, sonstige Hilfen" ersetzt.
   b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

      „(3) Soweit Barleistungen nach dem Arbeitsentgelt des Versicherten bemessen werden, ist von dem Arbeitsentgelt nach § 15 auszugehen. Das Krankengeld darf den Betrag nicht übersteigen, den der Heimkehrer bei einem Arbeitsentgelt nach § 15 als Nettoarbeitsentgelt verdienen würde."
   c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

      „(5) Absatz 3 ist für einen Heimkehrer, dessen Anspruch auf Barleistungen vor dem 1. August 1979 entstanden ist, in der bis zum 31. Juli 1979 geltenden Fassung für die gesamte Anspruchsdauer anzuwenden."

3. In § 23a werden die Worte „Der im § 23 Abs. 3" durch die Worte „Das nach § 23 Abs. 3", die Worte „vorgesehene Grundlohn" durch die Worte „zugrunde zu legende Arbeitsentgelt" und die Worte „niedrigen Grundlohn" durch die Worte „niedrigeren Arbeitsentgelt" ersetzt.

4. § 24 wird gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

In § 19 Abs. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch § 11 des Gesetzes vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184), wird der Punkt am Ende der Nummer 5 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

„6. ergänzende Leistungen, insbesondere Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung."

Artikel 4

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

In § 7 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 1979 (BGBl. I S. 797), wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Befreiung nach Absatz 2 gilt für Zeiten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 12 nicht, wenn vor diesen Zeiten eine Versicherungszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt ist und wenn mit dem Antrag auf Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld auch die Übernahme der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung durch die Bundesanstalt für Arbeit beantragt wird."

Artikel 5

Änderung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

In Artikel 2 § 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. November 1978 (BGBl. I S. 1710), wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Befreiung nach den Absätzen 1 und 2 gilt für Zeiten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 12 des Angestelltenversicherungsgesetzes nicht, wenn vor diesen Zeiten eine Versicherungszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt ist und wenn mit dem Antrag auf Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld auch die Übernahme der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung durch die Bundesanstalt für Arbeit beantragt wird. Satz 1 gilt auch für die in Absatz 4 Satz 1 genannten Personen."

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte

In § 14 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), zuletzt geändert durch Artikel 1 § 15 des Gesetzes vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1089), wird das Wort „§ 7" durch die Worte „§ 7 Abs. 1 und 2" ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1979 (BGBl. I S. 797), wird wie folgt geändert:

1. In § 200 c Abs. 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „Arbeitsentgelt" ein Komma sowie die Worte „Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld" eingefügt.

2. In § 214 werden jeweils die Worte „drei Wochen" durch die Worte „vier Wochen" ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

Das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1979 (BGBl. I S. 797), wird wie folgt geändert:

In § 30 Abs. 2 werden hinter dem Wort „Arbeitsentgelt" ein Komma sowie die Worte „Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld" eingefügt.

Artikel 9

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1979 in Kraft. § 166 b des Arbeitsförderungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes, die Artikel 4 bis 6 treten mit Wirkung vom 1. Juli 1978 in Kraft. § 186 a des Arbeitsförderungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 23. Juli 1979

Der Bundespräsident
Carstens

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
E. Franke

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Matthöfer

Zweites Gesetz zur Änderung mietrechtlicher und mietpreisrechtlicher Vorschriften im Land Berlin

Vom 24. Juli 1979

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Zweiten Bundesmietengesetzes

Das Zweite Bundesmietengesetz in der im Land Berlin geltenden, im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 402-24, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. November 1975 (BGBl. I S. 2867), wird wie folgt geändert:

1. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Die Mietpreise für preisgebundenen Wohnraum werden mit Wirkung vom 1. Januar 1983 freigegeben."

2. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1982 außer Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft

1. a) das Erste Bundesmietengesetz,
   b) das Dritte Bundesmietengesetz,
   c) das Sechste Bundesmietengesetz,
   d) das Achte Bundesmietengesetz,
   e) das Zehnte Bundesmietengesetz, ausgenommen § 2, der bereits am 30. November 1980 außer Kraft tritt,
   f) das Elfte Bundesmietengesetz;
2. die mietpreisrechtlichen Vorschriften des Ersten und des Zweiten Wohnungsbaugesetzes mit Ausnahme der §§ 87 a, 88 b und 111 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes;
3. die Altbaumietenverordnung Berlin;
4. sonstige mietpreisrechtliche Vorschriften, soweit sie bis zu dem nach Satz 1 maßgebenden Zeitpunkt noch gelten.

(2) Die Vorschriften des Wohnungsbindungsgesetzes und der Neubaumietenverordnung 1970 bleiben unberührt."

Artikel 2
Kündigungsschutz bei Umwandlungen von Mietwohnungen in Eigentumswohnungen

§ 564 b Abs. 2 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt im Land Berlin für Mietverhältnisse über Wohnraum, auf die das Zweite Wohnraumkündigungsschutzgesetz am 31. Dezember 1975 nicht anzuwenden war, bis zum 31. Dezember 1984 in folgender Fassung:

„2. der Vermieter die Räume als Wohnung für sich, die zu seinem Hausstand gehörenden Personen oder seine Familienangehörigen benötigt. Ist an den vermieteten Wohnräumen nach der Überlassung an den Mieter Wohnungseigentum begründet und das Wohnungseigentum veräußert worden, so kann sich der Erwerber auf berechtigte Interessen im Sinne des Satzes 1 nicht berufen."

Artikel 3
Elftes Bundesmietengesetz

§ 1
Mieterhöhung

(1) Im Land Berlin darf bei preisgebundenem Wohnraum, der bis zum 24. Juni 1948 bezugsfertig geworden ist, und bei preisgebundenem Wohnraum, der in der

Zeit vom 25. Juni 1948 bis zum 31. Dezember 1949 bezugsfertig geworden und ohne öffentliche Mittel im Sinne des § 3 des Ersten Wohnungsbaugesetzes geschaffen worden ist, die preisrechtlich zulässige Grundmiete vom 1. Januar 1981 und vom 1. Januar 1982 an zur Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit dieses Wohnraums und seiner Instandhaltung jeweils um bis zu fünf vom Hundert erhöht werden. Der Vermieter kann die auf die Mieterhöhung gerichtete Erklärung jeweils vom 1. Dezember 1980 und vom 1. Dezember 1981 an abgeben.

(2) Der Senat von Berlin wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Vomhundertsatz für die nach Absatz 1 zulässigen Mieterhöhungen zu bestimmen.

(3) Grundmiete im Sinne des Absatzes 1 ist die preisrechtlich zulässige Miete jeweils nach dem Stande des Tages vor Zulassung der allgemeinen Grundmieterhöhung abzüglich folgender in ihr enthaltener Beträge:

1. Umlagen für den Wasserverbrauch,
2. Kosten des Betriebes der zentralen Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen,
3. Umlagen oder Zuschläge für laufende Mehrbelastungen seit dem 1. Juli 1953,
4. Untermietzuschläge,
5. Zuschläge wegen Nutzung von Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken,
6. Mieterhöhungen für Modernisierungen nach § 11 der Altbaumietenverordnung Berlin.

Die in Satz 1 genannten Beträge dürfen neben der nach Absatz 1 erhöhten Grundmiete erhoben werden.

§ 2

Mieterhöhung auf Grund einer Ertragsberechnung

(1) Weist der Vermieter nach, daß die nach § 1 erhöhte Grundmiete um mindestens 5 vom Hundert unter der nach einer Ertragsberechnung errechneten Miete bleibt, so hat die Preisbehörde eine Mieterhöhung in Höhe des Unterschiedsbetrages zu genehmigen.

(2) Der Senat von Berlin wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Ausführung des Absatzes 1 Vorschriften zu erlassen über die Ertragsberechnung und das Genehmigungsverfahren, insbesondere über

1. die Ermittlung und Anerkennung der Kapital- und Bewirtschaftungskosten und die dafür zulässigen Ansätze einschließlich der Bewertung der Eigenleistung (laufende Aufwendungen),
2. die Ermittlung und Anerkennung der den laufenden Aufwendungen gegenüberzustellenden Erträge,
3. die Wohnflächenberechnung.

§ 3

Ausschluß von Mieterhöhungen

Die §§ 1 und 2 gelten nicht

1. für Wohnraum, der nach seiner Beschaffenheit den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse offensichtlich nicht genügt, insbesondere wegen ungenügender Licht- und Luftzufuhr, wegen dauernder Feuchtigkeit, wegen hygienisch nicht einwandfreier oder unzureichender sanitärer Einrichtungen; hygienisch nicht einwandfreie oder unzureichende sanitäre Einrichtungen sind insbesondere Toiletten, die außerhalb der Wohnung im Treppenhaus liegen und für die Benutzung von mehr als einer Mietpartei bestimmt sind oder die sich im Keller oder außerhalb des Hauses befinden;
2. für Kellerwohnungen, Bunkerwohnungen, Baracken, Wohnungen in Behelfsheimen, Nissenhütten und sonstige behelfsmäßige Unterkünfte sowie für Wohnraum, dessen weitere Benutzung aus bauordnungsrechtlichen Gründen oder auf Grund von Anordnungen der Wohnungsaufsicht wegen baulicher oder sonstiger Mängel untersagt ist.

§ 4

Entsprechende Anwendung

Die §§ 8, 10, 11 und 12 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Bundesmietengesetzes in der im Land Berlin geltenden Fassung gelten entsprechend.

§ 5

Mietpreisfreigabe

Die Mietpreise für den in § 1 bezeichneten Wohnraum werden ab 1. Januar 1981 freigegeben, wenn es sich um

1. Wohnraum in den bisher noch nicht preisfreien Einfamilienhäusern,
2. Wohnraum in Zweifamilienhäusern

handelt.

Artikel 4

Änderung des Ersten Bundesmietengesetzes

Das Erste Bundesmietengesetz in der im Land Berlin geltenden, im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 402-19, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 26 des Gesetzes vom 23. August 1976 (BGBl. I S. 2429), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Die Miete für preisgebundenen Wohnraum, der bis zum 24. Juni 1948 bezugsfertig geworden ist, und für preisgebundenen Wohnraum, der in der Zeit vom 25. Juni 1948 bis zum 31. Dezember 1949 bezugsfertig geworden und ohne öffentliche Mittel im Sinne des § 3 des Ersten Wohnungsbaugesetzes geschaffen worden ist, ist in der Höhe preisrechtlich zulässig, die sich aus der letzten vor dem 1. Januar 1979 zustande gekommenen Vereinbarung ergibt. Ist diese Miete bis zum 1. Dezember 1980 durch die Preisbehörde herabgesetzt worden, so tritt an ihre Stelle die herabgesetzte Miete.

(2) Vorschriften und Genehmigungen der Preisbehörde, nach denen eine höhere als die in Absatz 1 bezeichnete Miete preisrechtlich zulässig ist oder wird, bleiben unberührt.

(3) War eine Mietvereinbarung, die sich aus der letzten, vor dem 1. Januar 1979 zustande gekommenen Vereinbarung ergibt, preisrechtlich unzulässig, so steht dieser Umstand vom 1. Januar 1979 an der Wirksamkeit der Vereinbarung nicht entgegen, es sei denn, daß die Miete nach der Vereinbarung durch die Preisbehörde herabgesetzt worden ist."

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Die nach § 1 Abs. 1 Satz 1 maßgebliche Miete kann auf Antrag des Mieters von der Preisbehörde bis zu der nach den bisherigen Vorschriften preisrechtlich zulässigen Miete herabgesetzt werden, wenn sie diese um mehr als 5 vom Hundert übersteigt. Der Antrag kann bis zwölf Monate nach dem 1. Dezember 1980 gestellt werden.

(2) Bei der Ermittlung des in Absatz 1 enthaltenen Vomhundertsatzes sind die preisrechtlich zulässigen Umlagen für Kosten des Betriebes von Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen nicht zu berücksichtigen."

3. § 4 wird aufgehoben.

4. § 22 wird aufgehoben.

5. § 23 wird aufgehoben.

6. § 45 Nr. 1, 2, 4, 10 und 11 wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung des Zehnten Bundesmietengesetzes

§ 3 des Zehnten Bundesmietengesetzes vom 17. November 1975 (BGBl. I S. 2868) erhält folgende Fassung:

„§ 3

Ausschluß von Mieterhöhungen

Die §§ 1 und 2 gelten nicht

1. für Wohnraum, der nach seiner Beschaffenheit den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse offensichtlich nicht genügt, insbesondere wegen ungenügender Licht- und Luftzufuhr, wegen dauernder Feuchtigkeit, wegen hygienisch nicht einwandfreier oder unzureichender sanitärer Einrichtungen; hygienisch nicht einwandfreie oder unzureichende sanitäre Einrichtungen sind insbesondere Toiletten, die außerhalb der Wohnung im Treppenhaus liegen und für die Benutzung von mehr als einer Mietpartei bestimmt sind oder die sich im Keller oder außerhalb des Hauses befinden;
2. für Kellerwohnungen, Bunkerwohnungen, Baracken, Wohnungen in Behelfsheimen, Nissenhütten und sonstige behelfsmäßige Unterkünfte sowie für Wohnraum, dessen weitere Benutzung aus bauordnungsrechtlichen Gründen oder auf Grund von Anordnungen der Wohnungsaufsicht wegen baulicher oder sonstiger Mängel untersagt ist."

Artikel 6

Änderung der Altbaumietenverordnung Berlin

Der Bundesminister für Wirtschaft und der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates im Einvernehmen mit dem Senat von Berlin die Altbaumietenverordnung Berlin in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 402-22, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. März 1979 (BGBl. I S. 287), an dieses Gesetz anzupassen.

Artikel 7

Übergangsvorschriften

§ 1

Begrenzung von Mieterhöhungen

(1) Im Land Berlin gilt für Wohnraum, der nach Artikel 1 und 3 bis zum 31. Dezember 1982 der Mietpreisbindung unterliegt, § 2 des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe bis zum 31. Dezember 1984 mit der Maßgabe, daß die Zustimmung zu einer Erhöhung des Mietzinses höchstens für einen Betrag verlangt werden kann, der die Grundmiete nicht um mehr als 10 vom Hundert übersteigt.

(2) Grundmiete im Sinne des Absatzes 1 ist die Miete, die am 31. Dezember 1982 preisrechtlich zulässig war, abzüglich folgender in ihr enthaltener Beträge:

1. Umlagen für den Wasserverbrauch,
2. Kosten des Betriebs der zentralen Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen,
3. Umlagen oder Zuschläge für laufende Mehrbelastungen seit dem 1. Juli 1953,
4. Untermietzuschläge,
5. Zuschläge wegen Nutzung von Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken,
6. Mieterhöhungen für Modernisierung nach § 11 der Altbaumietenverordnung Berlin.

§ 2

Änderungsverfahren bei der Preisbehörde

(1) Ist am 30. November 1980 über einen Antrag nach § 2 des Zehnten Bundesmietengesetzes noch nicht entschieden worden oder ist die Entscheidung noch nicht unanfechtbar geworden, so bleibt § 2 des Zehnten Bundesmietengesetzes anwendbar.

(2) Für andere Änderungsverfahren bei der Preisbehörde, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht entschieden sind oder deren Entscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist, gilt unbeschadet des Arti-

kels 4 dieses Gesetzes die bis zum 31. Juli 1979 gültige Rechtslage.

Artikel 8
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 9
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 4 Nr. 1 und des Artikels 7 § 1 am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Artikel 4 Nr. 1 tritt am 1. Dezember 1980, Artikel 7 § 1 am 1. Januar 1983 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 24. Juli 1979

Der Bundespräsident
Carstens

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
E. Franke

Der Bundesminister
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Dieter Haack

Für den Bundesminister der Justiz
Der Bundesminister für Verkehr
und für das Post- und Fernmeldewesen
K. Gscheidle

Für den Bundesminister für Wirtschaft
Der Bundesminister der Finanzen
Hans Matthöfer

Sechste Verordnung zur Änderung der Milchfettverbilligungsverordnung – direkter Verbrauch

Vom 20. Juli 1979

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 12, des § 7 Abs. 3 und des § 9 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617), die durch Artikel 38 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden sind, sowie auf Grund des § 10 Abs. 1 und des § 26 Abs. 2 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Milchfettverbilligungsverordnung – direkter Verbrauch vom 26. März 1974 (BGBl. I S. 790), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 7. Februar 1979 (BGBl. I S. 153), wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung werden nach dem Wort „Butter" die Worte „und Rahm" eingefügt.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1
Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse

1. hinsichtlich des Absatzes von Butter zu herabgesetzten Preisen
   a) an gemeinnützige Einrichtungen
   b) an die Streitkräfte und ihnen gleichgestellte Einheiten (Streitkräfte)
   c) für den unmittelbaren Verbrauch,
2. hinsichtlich des Absatzes von Butter an bestimmte Sozialhilfe beziehende Verbrauchergruppen sowie
3. hinsichtlich des Absatzes von Butter und Rahm zu herabgesetzten Preisen für den direkten Verbrauch in der Form von Butterreinfett."

3. § 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. hinsichtlich des Absatzes von Butter und Rahm zu herabgesetzten Preisen die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (Bundesanstalt),".

4. § 3a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
   „In den Fällen der in § 1 Nr. 3 genannten Rechtsakte, in denen die Kaution unter den dort genannten Voraussetzungen nur in der dort genannten Höhe je Tonne und Tag des Überschreitens der Verpackungsfrist für verfallen zu erklären ist, ist der Kautionsgeber zur Zahlung dieses Betrages verpflichtet."
   b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt geändert:
   Die Worte „Der Unterschiedsbetrag" werden durch die Worte „Der zurückzuzahlende Betrag" ersetzt.
   c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

5. § 4 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die nach den in § 1 genannten Rechtsakten festzulegenden Richtlinien über die Merkmale für aus privater Lagerhaltung auszulagernde Butter und auszulagernden Rahm teilt die Bundesanstalt den Lagerhaltern mit."

6. § 5 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden die Worte „die Butter schmelzen und" gestrichen und nach dem Wort „Butterreinfett" die Worte „herstellen und" eingefügt.
   b) Absatz 2 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
      aa) Buchstabe a erhält folgende Fassung:
      „a) einen Orts- und Lageplan der Betriebsräume, in denen die Butter oder der Rahm gelagert und verarbeitet werden sollen,".
      bb) Buchstabe b erhält folgende Fassung:
      „b) eine Beschreibung der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge und der dabei zu verwendenden Butter- oder Rahmmengen sowie Art und Menge der Zutaten mit Angabe der voraussichtlichen Ausbeute."

7. § 6 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
   „Wer Butter von der Bundesanstalt erwerben oder eine Beihilfe erhalten will, hat den Verarbeitungsbetrieb mitzuteilen und die Butter oder den Rahm unmittelbar dorthin oder in einen von

der Bundesanstalt zugelassenen Lagerraum zu verbringen."

b) In Absatz 3 werden hinter dem Wort „Butter" die Worte „, den Rahm" eingefügt.

8. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Soll in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

1. Butter aus Beständen der Bundesanstalt oder aus privater Lagerhaltung an gemeinnützige Einrichtungen oder an Streitkräfte oder

2. Butter aus Beständen der Bundesanstalt oder Butter oder Rahm aus privater Lagerhaltung zur Herstellung von Butterreinfett

geliefert werden, übersendet die Bundesanstalt jeweils eine Durchschrift der Verkaufsrechnung und des Abholscheins, bei Butter und Rahm aus der privaten Lagerhaltung die Auslagerungsbestätigung, an die Zollstelle, in deren Bezirk das Kühlhaus gelegen ist, aus dem die Butter oder der Rahm ausgelagert wird. Der Abnehmer hat die Butter oder den Rahm unverzüglich nach der Übernahme der in Satz 1 genannten Zollstelle zu gestellen und dabei ein Kontrollexemplar in zwei Stücken unter Angabe der übernommenen Mengen Butter oder Rahm, der Nummern der Verkaufsrechnung der Bundesanstalt und des Abholscheins oder der Auslagerungsbestätigung sowie mit den nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Eintragungen vorzulegen."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 47 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. Juli 1979

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Rohr

Siebenundzwanzigste Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (27. Ausnahmeverordnung zur StVZO)

Vom 24. Juli 1979

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 3 sowie des Absatzes 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. August 1978 (BGBl. I S. 1177), wird nach Anhören der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet:

§ 1

Abweichend von § 41 Abs. 10 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sind hinter Kraftfahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 30 km/h zwei Anhänger mit Auflaufbremse zulässig, wenn

1. beide Anhänger mit Geschwindigkeitsschildern nach § 58 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung für eine Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h gekennzeichnet sind und
2. der Zug mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h gefahren wird (Betriebsvorschrift).

Dies gilt nicht, soweit das Mitführen von mehr als einem Anhänger durch andere Vorschriften untersagt ist.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 33 Abs. 2 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. Juli 1979

Der Bundesminister für Verkehr
K. Gscheidle

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Einführung der Vorschriften für die Reeden auf dem Rhein

Vom 25. Juli 1979

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9500-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 13 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung zur Einführung der Vorschriften für die Reeden auf dem Rhein vom 13. August 1970 (BGBl. I S. 1307) wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird folgende Abkürzung hinzugefügt: „(ReedenEV)".
2. Artikel 1 erhält folgende Überschrift:
   „Anwendungsbereich und zuständige Behörden".
3. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2
Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften für die Reeden auf dem Rhein

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

als Schiffsführer

1. entgegen § 1.02 Nr. 1 oder § 1.03 mit einem Fahrzeug auf einem anderen als dem für das Fahrzeug bestimmten Liegeplatz stilliegt,
2. einer Vorschrift über das Stilliegen auf den Reeden oder deren Liegeplätzen nach § 1.02 Nr. 2 bis 5, §§ 7.03, 8.04 Satz 2 oder § 10.03 oder an den Landebrücken nach § 10.04 zuwiderhandelt,
3. entgegen § 3.04 Satz 2 oder 3 mit einem Fahrzeug auf der Reede Mannheim–Ludwigshafen stilliegt,
4. entgegen § 4.04 mit einem Fahrzeug auf der Reede Mainz anlegt oder
5. entgegen § 10.05 als Talfahrer mit einem Fahrzeug auf der Reede Emmerich stilliegt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

als Eigentümer oder Ausrüster

eine der in Absatz 1 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Handlungen anordnet oder zuläßt."

4. Artikel 3 erhält folgende Überschrift:
   „Berlin-Klausel".
5. Artikel 4 erhält folgende Überschrift:
   „Inkrafttreten".

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1979 in Kraft.

Bonn, den 25. Juli 1979

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Heinz Ruhnau

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Einführung der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung

Vom 25. Juli 1979

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9500-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 13 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121), und auf Grund des § 8 Abs. 2 des Altölgesetzes vom 23. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1419), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705), – insoweit im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern – wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung zur Einführung der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung vom 5. August 1970 (BGBl. I S. 1305), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Januar 1973 (BGBl. I S. 11), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird folgende Abkürzung hinzugefügt: „(RheinSchPEV)".

2. Artikel 1 erhält folgende Überschrift:
   „Anwendungsbereich".
   Die Worte „und vorbehaltlich abweichender hafenpolizeilicher Vorschriften in den zu ihr gehörenden bundeseigenen Häfen" werden gestrichen.

3. a) Artikel 2 erhält folgende Überschrift:
   „Zuständige Behörden".
   b) Artikel 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
   „(5) Zuständige Behörden im Sinne des § 1.07 Nr. 3 der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung sind die Schiffsuntersuchungskommissionen."
   c) Artikel 2 wird folgender Absatz 6 angefügt:
   „(6) Die zuständige Behörde kann eine Erlaubnis nach der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung befristen, unter Bedingungen und einem Vorbehalt des Widerrufs erteilen sowie mit Auflagen verbinden; die nachträgliche Aufnahme sowie die Änderung und die Ergänzung von Auflagen sind zulässig. Der Betroffene hat den Auflagen nachzukommen."

4. Artikel 3 erhält folgende Überschrift:
   „Zugelassene Sammelstellen".

5. Artikel 4 erhält folgende Überschrift:
   „Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes".

6. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

Zuwiderhandlungen gegen Artikel 2 Abs. 6 sowie gegen die Rheinschiffahrtpolizeiverordnung

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 2 Abs. 6 Satz 2 einer mit einer Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflage nicht nachkommt oder für deren Einhaltung nicht sorgt,
2. entgegen § 1.02 Nr. 1 ein Fahrzeug oder einen Schwimmkörper oder entgegen § 1.02 Nr. 2 einen Verband oder gekuppelte Fahrzeuge führt, ohne hierfür geeignet zu sein,
3. entgegen § 1.03 Nr. 2 eine Anweisung des Schiffsführers nicht befolgt,
4. entgegen § 1.13 Nr. 1 Schiffahrtzeichen benutzt, beschädigt oder unbrauchbar macht,
5. entgegen § 1.15 Nr. 1 oder 3 feste Gegenstände, Flüssigkeiten oder Ölrückstände einbringt oder einleitet,
6. entgegen § 1.15 Nr. 5 die Außenhaut eines Fahrzeugs mit Öl anstreicht,
7. entgegen § 4.01 Nr. 3 Satz 1 Schallzeichen auf einem Fahrzeug gibt, auf dem sich der Führer des Verbandes oder der gekuppelten Fahrzeuge nicht befindet,
8. entgegen § 6.17 Nr. 3 Satz 1 an einem Fahrzeug oder Schwimmkörper anlegt, sich daran anhängt oder im Sogwasser mitfährt,
9. entgegen § 6.17 Nr. 4 an ein Fahrzeug, einen Schwimmkörper oder ein schwimmendes Gerät heranschwimmt oder heranfährt,
10. entgegen § 1.23 als Veranstalter eine besondere Veranstaltung ohne Erlaubnis durchführt oder durchführen läßt oder
11. als Mitglied der Schiffsmannschaft
    a) entgegen § 1.03 Nr. 1 eine Anweisung des Schiffsführers nicht befolgt oder den Schiffsführer bei der Erfüllung der ihm nach der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung obliegenden Pflichten nicht unterstützt oder
    b) entgegen § 1.17 Nr. 1 Satz 2 sich von der Unfallstelle entfernt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem

Gebiet der Binnenschiffahrt handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

als Schiffsführer

1. entgegen § 1.02 Nr. 4 während der Fahrt oder des Betriebes nicht an Bord ist,
2. entgegen § 1.02 Nr. 5 Satz 3 eine Anweisung des Führers des Verbandes nicht befolgt,
3. entgegen § 1.04 die gebotenen Vorsichtsmaßnahmen nicht trifft,
4. entgegen § 1.06 ein Fahrzeug, einen Verband oder gekuppelte Fahrzeuge führt, deren Länge, Breite, Höhe, Tiefgang oder Geschwindigkeit den Gegebenheiten der Wasserstraße oder Anlagen nicht angepaßt sind,
5. ein Fahrzeug führt,
   a) das entgegen § 1.07 Nr. 1 tiefer als zulässig abgeladen ist oder entgegen § 13.02 Satz 2 zu tief eintaucht,
   b) dessen Stabilität entgegen § 1.07 Nr. 2 durch die Ladung gefährdet ist,
   c) auf dem entgegen § 1.07 Nr. 3 sich mehr Fahrgäste als zugelassen befinden,
   d) das entgegen § 1.08 Nr. 1 nicht so gebaut oder ausgerüstet ist, daß die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen oder der Schiffahrt gewährleistet ist oder die Verpflichtungen aus der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung erfüllt werden können,
   e) dessen Besatzung entgegen § 1.08 Nr. 2 nach Zahl oder Eignung nicht ausreicht, um die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen oder der Schiffahrt zu gewährleisten, oder auf dem entgegen § 8.09 sich ein Matrose nicht befindet,
   f) dessen Ruder entgegen § 1.09 Nr. 1 mit einer Person besetzt ist, die hierfür nicht geeignet oder nicht mindestens 16 Jahre alt ist,
   g) auf dem entgegen § 1.09 Nr. 3 Satz 3 ein Ausguck oder Posten nicht aufgestellt ist,
   h) an Bord dessen entgegen § 1.10 Nr. 1 Buchstaben a bis h eine der dort bezeichneten Urkunden sich nicht befindet,
   i) an Bord dessen entgegen § 1.11 ein Abdruck der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung sich in der geltenden Fassung nicht befindet,
   k) das entgegen §§ 2.01, 2.02 Nr. 1 oder 2 nicht vorschriftsmäßig gekennzeichnet ist,
   l) an dem entgegen § 2.04 Nr. 1 Satz 1 oder Nr. 2 Satz 1 die Einsenkungsmarken oder die Tiefgangsanzeiger nicht angebracht sind oder
   m) dessen Anker entgegen § 2.05 Nr. 1 nicht vorschriftsmäßig gekennzeichnet sind,
6. entgegen § 1.10 Nr. 2 eine der auf Grund besonderer Bestimmungen ausgestellten und in § 1.10 Nr. 1 Buchstaben a bis h bezeichneten Urkunden nicht vorlegt,
7. entgegen § 1.12 Nr. 1 ein Fahrzeug, einen Schwimmkörper oder eine schwimmende Anlage führt, auf denen Gegenstände über die Bordwand hinausragen,
8. entgegen § 1.12 Nr. 3 Satz 1, § 1.13 Nr. 2, § 1.14 oder § 1.15 Nr. 2 eine Mitteilung nicht unverzüglich macht oder entgegen § 1.17 Nr. 1 Satz 1 für die Benachrichtigung nicht so bald wie möglich sorgt,
9. entgegen § 1.17 Nr. 3 die Schleusenaufsicht nicht sofort benachrichtigt,
10. entgegen § 1.16 zur Rettung nicht alle verfügbaren Mittel aufbietet oder nicht unverzüglich Hilfe leistet,
11. entgegen § 1.17 Nr. 1 Satz 2 sich von der Unfallstelle entfernt,
12. entgegen § 1.17 Nr. 2 nicht unverzüglich oder nicht in der vorgeschriebenen Weise für eine Wahrschau sorgt,
13. entgegen § 1.18 Nr. 1 bis 3 die erforderlichen Maßnahmen zum Freimachen des Fahrwassers nicht trifft,
14. entgegen § 1.19 eine Anweisung von Bediensteten der zuständigen Behörde nicht befolgt,
15. entgegen § 1.20 die Bediensteten der zuständigen Behörde bei der Überwachung nicht unterstützt,
16. entgegen § 1.21 Nr. 1 Satz 2 einen Sondertransport ohne Erlaubnis durchführt,
17. eine Anordnung nach § 1.22 nicht beachtet,
18. entgegen § 2.03 ein zur Güterbeförderung bestimmtes Binnenschiff führt, das nicht geeicht ist,
19. entgegen § 3.01 Nr. 3 die zusätzlichen Zeichen nicht setzt,
20. entgegen § 3.02 oder § 3.05 Nr. 1 Lichter oder Zeichen nicht vorschriftsmäßig oder andere als vorgeschriebene Lichter oder Zeichen gebraucht,
21. einer Vorschrift des § 3.03 über Flaggen und Tafeln oder des § 3.04 über Zylinder, Bälle und Kegel zuwiderhandelt,
22. entgegen § 3.05 Nr. 4 verbotene Flaggen oder Tafeln gebraucht,
23. entgegen § 3.06 Satz 1 Ersatzlichter nicht unverzüglich setzt,
24. entgegen § 3.07 Lampen oder Scheinwerfer gebraucht,
25. ein Fahrzeug, einen Verband, gekuppelte Fahrzeuge, einen Schwimmkörper oder Fischereigeräte
    a) bei Nacht während der Fahrt nach § 3.08 Nr. 2, 3, § 3.09 Nr. 2 bis 5, §§ 3.10, 3.11 Nr. 2, § 3.12 Nr. 2, 3, §§ 3.13 bis 3.16, 3.18,
    b) bei Nacht während des Stilliegens nach § 3.20 Nr. 1, 2, §§ 3.21, 3.22, 3.23 Nr. 1, 3, §§ 3.26, 3.27 Nr. 1, § 3.28 Nr. 1,
    c) bei Tag während der Fahrt nach § 3.29 Nr. 2 bis 5, § 3.30 Nr. 1, §§ 3.31 bis 3.33, 3.35, 12.02 Nr. 6,

d) bei Tag während des Stilliegens nach §§ 3.37, 3.38, 3.40, 3.41 Nr. 1,

nicht bezeichnet,

26. einen Schwimmkörper oder eine schwimmende Anlage bei Nacht während der Fahrt oder beim Stilliegen nach §§ 3.19, 3.25 oder 3.28 Nr. 2 nicht vorschriftsmäßig bezeichnet,

27. entgegen § 3.28 Nr. 3 die Anker eines schwimmenden Gerätes nicht vorschriftsmäßig bezeichnet,

28. entgegen § 3.42 die Anker eines Fahrzeugs oder eines Schwimmkörpers nicht vorschriftsmäßig bezeichnet,

29. ein Fahrzeug führt, auf dem entgegen §§ 3.43, 3.44, 3.47 Nr. 1, 2 auf das Verbot des Betretens, des Rauchens oder des Stilliegens nebeneinander nicht vorschriftsmäßig hingewiesen wird,

30. entgegen § 4.01 Nr. 1 Schallzeichen mit anderen als den vorgeschriebenen Geräten gibt,

31. entgegen § 4.01 Nr. 2 mit den Schallzeichen nicht gleichzeitig die vorgeschriebenen Lichtzeichen gibt,

32. entgegen § 4.01 Nr. 5, § 4.02 in Verbindung mit Anlage 6 die erforderlichen Schallzeichen nicht vorschriftsmäßig gibt,

33. entgegen § 4.03 Nr. 1 Schallzeichen gebraucht,

34. einer Anordnung zuwiderhandelt, die durch ein Zeichen nach Anlage 7 Buchstabe A oder B erteilt wird (§ 5.01 Nr. 2 in Verbindung mit Nummer 1),

35. einer Vorschrift über

a) die Fahrregeln für Kleinfahrzeuge nach § 6.02 Nr. 1, 2,

b) das Verhalten oder die Zeichengebung beim Begegnen oder Überholen nach §§ 6.03 bis 6.05, 6.07, 6.08 Nr. 1, §§ 6.09, 6.10,

c) das Verhalten oder die Zeichengebung beim Wenden nach § 6.13 Nr. 1 bis 3 oder bei der Abfahrt nach § 6.14,

d) das Verhalten oder die Zeichengebung beim Überqueren einer Wasserstraße oder bei der Einfahrt in oder der Ausfahrt aus Häfen oder Nebenwasserstraßen nach § 6.16,

e) das Verhalten zur Vermeidung von Wellenschlag nach § 6.20 Nr. 1, 3,

f) die Zusammenstellung von Verbänden oder gekuppelten Fahrzeugen oder die Begehbarkeit von Schubverbänden nach §§ 6.21, 8.08, 8.10,

g) das Führen von Fähren nach § 6.23,

h) die Durchfahrt oder das Verhalten beim Durchfahren von Brücken, Schiffbrücken oder Wehren nach § 6.24 Nr. 1, 2 Buchstabe a, § 6.25 Nr. 1, §§ 6.26, 6.27,

i) das Verhalten im Bereich oder beim Durchfahren der Schleusen oder Schleusenvorhäfen nach § 6.28 Nr. 2 bis 5,

k) die Regelung der Ein- oder Ausfahrt in die oder aus der Schleuse nach § 6.28 Nr. 6, 7,

l) das Verhalten und die Zeichengebung während der Fahrt oder beim Stilliegen bei unsichtigem Wetter nach §§ 6.30, 6.31, 6.32 Nr. 1, 2, § 9.08 Nr. 1, 2,

m) die Fahrt mit Radar nach § 6.33 Nr. 3, § 6.35 oder

n) das Verhalten bei der Wahrnehmung des Dreitonzeichens nach § 6.36

zuwiderhandelt,

36. entgegen § 6.15 in die Abstände zwischen Teilen eines Schleppverbandes hineinfährt,

37. entgegen § 6.17 Nr. 1 mit einem anderen Fahrzeug auf gleicher Höhe fährt oder entgegen § 6.17 Nr. 2 zu nahe heranfährt,

38. entgegen § 6.18 Anker, Trossen oder Ketten schleifen läßt,

39. entgegen § 6.19 Nr. 1 das Fahrzeug treiben läßt,

40. entgegen § 6.22 Nr. 1 vor dem Verbotszeichen nicht anhält oder entgegen § 6.22 Nr. 2 eine gesperrte Wasserfläche befährt,

41. einer Anweisung der Schleusenaufsicht nach § 6.28 Nr. 1, § 6.29 Nr. 1 Buchstabe a zuwiderhandelt,

42. entgegen § 6.33 Nr. 1 Satz 1 oder § 6.34 Nr. 1 auf einem nicht vorschriftsmäßig ausgerüsteten oder eingerichteten Fahrzeug oder Schleppverband Radar benutzt,

43. entgegen § 6.33 Nr. 4 Satz 2 auf einem Fahrzeug Radar benutzt, ohne daß die erforderliche zweite Person sich im Steuerstand aufhält,

44. einer Vorschrift über

a) das Stilliegen, Ankern oder Festmachen nach §§ 7.01, 7.03 Nr. 1, § 7.04 Nr. 1, § 7.05 Nr. 1, §§ 7.07, 7.08,

b) die Sicherung beim Ankern oder Festmachen nach § 7.02,

c) die Wache oder Aufsicht nach § 7.06,

d) das Mitführen von anderen Fahrzeugen als Schubleichtern in einem Schubverband nach § 8.03,

e) die Kupplungen der Schubverbände nach § 8.05 Nr. 3,

f) Sprechfunk und Sprechverbindung auf Verbänden und gekuppelten Fahrzeugen nach §§ 8.06, 8.07 oder 8.12,

g) die Verständigung zwischen Fahrzeugen eines Schleppverbandes nach § 8.11,

h) die Fahrt, das Stilliegen, Wenden oder Anlegen auf dem kanalisierten Rhein oder im Bereich der dort gelegenen Schleusen, Schleusenvorhäfen, Schleusenkanäle, Werkkanäle oder Wehre nach § 9.01 Nr. 2, 3 zweiter Halbsatz, Nr. 4, 5 Satz 1, Nr. 6, 7,

i) Beschränkungen der Schiffahrt auf der Strecke Oberwesel – St. Goar, bei Krefeld-Uerdingen, im Bereich der Moselmündung, bei Duisburg-Ruhrort oder Wesel nach § 9.06,

k) Beschränkungen der Nachtschiffahrt auf der Strecke Bingen-St. Goar nach § 9.07 Satz 1,

l) die Schiffahrt bei Hochwasser nach § 10.01 Nr. 1 oder 2 oder bei Niedrigwasser nach § 10.02 Satz 1 oder

m) die Höchstabmessungen der Schubverbände und anderer Fahrzeugzusammenstellungen nach § 11.02 Nr. 1 oder 3 oder § 11.03

zuwiderhandelt,

45. entgegen § 7.09 Nr. 1 bis 3 zu nahe bei einem Fahrzeug oder Schubverband mit gefährlichen Gütern stilliegt,

46. entgegen § 8.01 ein über 110 m langes Fahrzeug führt,

47. entgegen § 8.02 Nr. 1 einen Schubverband schleppt oder schleppen läßt,

48. entgegen § 8.02 Nr. 2 Satz 1 mit einem Schubverband eine Schlepptätigkeit ausübt,

49. entgegen § 8.03 a einen Schubverband mit einem Trägerschiffsleichter an der Spitze führt,

50. entgegen § 8.04 einen Schubleichter fortbewegt,

51. entgegen § 9.04 mit gekuppelten Fahrzeugen oder einem Verband auf gleicher Höhe mit anderen gekuppelten Fahrzeugen oder einem anderen Verband fährt oder

52. entgegen § 9.09 Nr. 2 auf den Altrheinen zu schnell fährt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt handelt schließlich, wer vorsätzlich oder fahrlässig

als Eigentümer oder Ausrüster

1. anordnet oder zuläßt, daß ein Fahrzeug, ein Schwimmkörper oder ein Sondertransport entgegen § 1.02 Nr. 1 Satz 1 oder § 1.21 Nr. 1 Satz 4 von einer nicht geeigneten Person geführt wird,

2. entgegen § 1.06 die Führung eines Fahrzeugs, eines Verbandes oder gekuppelter Fahrzeuge anordnet oder zuläßt, deren Länge, Breite, Höhe, Tiefgang oder Geschwindigkeit der zu befahrenden Wasserstraße oder der zu benutzenden Anlage nicht angepaßt sind,

3. die Inbetriebnahme eines Fahrzeuges anordnet oder zuläßt,

   a) das entgegen § 1.07 Nr. 1 tiefer als zulässig abgeladen ist oder entgegen § 13.02 Satz 2 zu tief eintaucht,

   b) dessen Stabilität entgegen § 1.07 Nr. 2 durch die Ladung gefährdet ist,

   c) auf dem sich entgegnen § 1.07 Nr. 3 mehr Fahrgäste als zugelassen befinden,

   d) das entgegen § 1.08 Nr. 1 nicht so gebaut oder ausgerüstet ist, daß die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen oder der Schiffahrt gewährleistet ist oder die Verpflichtungen aus der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung erfüllt werden können,

   e) dessen Besatzung entgegen § 1.08 Nr. 2 oder § 8.09 nach Zahl oder Eignung nicht ausreicht, um die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen oder der Schiffahrt zu gewährleisten,

   f) an Bord dessen entgegen § 1.10 Nr. 1 Buchstaben a bis h eine der dort bezeichneten Urkunden sich nicht befindet,

   g) das entgegen §§ 2.01 oder 2.02 Nr. 1 Satz 2 nicht vorschriftsmäßig gekennzeichnet ist,

   h) das entgegen § 2.03 nicht geeicht ist,

   i) an dem entgegen § 2.04 Nr. 1 Satz 1 Einsenkungsmarken oder entgegen § 2.04 Nr. 2 Tiefgangsanzeiger nicht angebracht sind,

   k) dessen Anker entgegen § 2.05 Nr. 1 nicht vorschriftsmäßig bezeichnet sind,

   l) auf dem Schallgeräte nach § 4.01 Nr. 1 Buchstabe a sich nicht befinden oder

   m) das entgegen § 8.01 über 110 m lang ist,

4. entgegen § 1.21 Nr. 1 Satz 2 einen Sondertransport ohne Erlaubnis durchführen läßt,

5. nicht dafür sorgt, daß auf dem Fahrzeug auf das Verbot des Betretens nach § 3.43, des Rauchens nach § 3.44 oder des Stilliegens nebeneinander nach § 3.47 Nr. 1 oder 2 vorschriftsmäßig hingewiesen wird,

6. das Führen eines Fahrzeugs mit Radar anordnet oder zuläßt, das entgegen § 6.33 Nr. 1 Satz 1 nicht vorschriftsmäßig ausgerüstet ist,

7. entgegen § 7.06 Nr. 1 nicht dafür sorgt, daß auf stilliegenden Fahrzeugen, die mit Gütern nach Anlagen 9, 10 oder 11 beladen sind oder die nach dem Entladen solcher Güter noch nicht frei von gefährlichen Gasen sind, ständig eine einsatzfähige Wache vorhanden ist,

8. entgegen § 7.06 Nr. 2 nicht dafür sorgt, daß die dort bezeichneten Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen beim Stilliegen unter der Aufsicht einer Person stehen, die im Bedarfsfall rasch eingreifen kann,

9. anordnet oder zuläßt, daß ein Schubverband entgegen § 8.02 Nr. 1 Satz 1 geschleppt wird oder entgegen § 8.02 Nr. 2 Satz 1 Schlepptätigkeit ausübt,

10. entgegen § 8.03 Satz 1 in einen Schubverband andere Fahrzeuge als Schubleichter einstellt,

11. entgegen § 8.03 a einen Trägerschiffsleichter an die Spitze eines Schubverbandes setzt,

12. die Inbetriebnahme eines Schubverbandes anordnet oder zuläßt, dessen Kupplungen den Vorschriften des § 8.05 nicht entsprechen,

13. die Inbetriebnahme eines Schub- oder Schleppverbandes anordnet oder zuläßt, der entgegen §§ 8.06 oder 8.12 Nr. 1 Satz 1 und Nr. 2 mit einer Sprechfunkanlage oder entgegen § 8.07 mit einer Sprechverbindung nicht ausgerüstet ist, oder

14. die Inbetriebnahme eines Schubverbandes oder einer anderen Fahrzeugzusammenstellung

anordnet oder zuläßt, die entgegen § 11.02 Nr. 1 oder 3 oder § 11.03 die Höchstabmessungen überschreiten."

7. Nach Artikel 5 wird folgender neuer Artikel 6 eingefügt:

„Artikel 6

Zuwiderhandlungen gegen das Altölgesetz

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 5 des Altölgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Schiffsführer, Eigentümer oder Ausrüster
   a) entgegen § 1.15 Nr. 4 Satz 1 der Rheinschifffahrtpolizeiverordnung Rückstände von Öl oder flüssigem Brennstoff einschließlich ölhaltiger Abwässer nicht oder nicht regelmäßig abgibt oder
   b) entgegen § 1.15 Nr. 4 Satz 2 der Rheinschifffahrtpolizeiverordnung nicht dafür sorgt, daß der Abgabevermerk im Ölkontrollbuch eingetragen wird,
2. als Schiffsführer
   entgegen § 1.10 Nr. 1 Buchstabe i der Rheinschiffahrtpolizeiverordnung das ordnungsgemäß geführte Ölkontrollbuch an Bord nicht mitführt."

8. Artikel 7 erhält folgende Überschrift:
   „Berlin-Klausel".

9. Artikel 8 erhält folgende Überschrift:
   „Inkrafttreten".

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1979 in Kraft.

Bonn, den 25. Juli 1979

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Heinz Ruhnau

Fünfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte

Vom 25. Juli 1979

Auf Grund des § 48 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173, 1175) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1977 (BGBl. I S. 1107), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1113), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vergütung beträgt je Stunde bei Beamten in den Besoldungsgruppen

A 1 bis A 4	9,90 Deutsche Mark,
A 5 bis A 8	11,20 Deutsche Mark,
A 9 bis A 12	14,60 Deutsche Mark,
A 13 bis A 16	19,30 Deutsche Mark."

2. In § 4 Abs. 3 werden

in Nummer 1 die Worte „16,00 Deutsche Mark" durch die Worte „16,70 Deutsche Mark",

in Nummer 2 die Worte „19,90 Deutsche Mark" durch die Worte „20,70 Deutsche Mark",

in Nummer 3 die Worte „23,80 Deutsche Mark" durch die Worte „24,80 Deutsche Mark" und

in Nummern 4 und 5 die Worte „27,80 Deutsche Mark" durch die Worte „28,90 Deutsche Mark"

ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 82 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 1979 in Kraft.

Bonn, den 25. Juli 1979

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
E. Franke

Der Bundesminister des Innern
Baum

Der Bundesminister der Finanzen
Matthöfer

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Juni 1979 – 1 BvL 97/78 –, ergangen auf Vorlage des Landgerichts Bremen, wird nachfolgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 58 Absatz 2 in Verbindung mit § 49 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3047) ist mit dem Grundgesetz vereinbar, soweit danach der Gegner der Partei, der das Armenrecht bewilligt worden ist, wegen solcher Kosten in Anspruch genommen werden kann, welche die arme Partei im Vergleichswege übernommen hat.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 16. Juli 1979

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Erkel

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Juni 1979 – 2 BvL 14/75 –, ergangen auf Vorlage des Verwaltungsgerichts Köln, wird nachfolgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 18 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften vom 9. Juni 1953 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 497), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), ist in der sich aus den Gründen ergebenden Auslegung mit dem Grundgesetz vereinbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 23. Juli 1979

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Erkel

Bekanntmachung
zu § 35 des Warenzeichengesetzes

Vom 23. Juli 1979

Auf Grund des § 35 Abs. 3 Satz 2 des Warenzeichengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1, 29) wird gemäß einer Erklärung des bermudischen Innenministeriums bekanntgemacht:

Deutsche Staatsangehörige, die ein Warenzeichen in Bermuda anmelden, brauchen nicht den Nachweis zu erbringen, daß sie für das Zeichen in dem Staat, in dem sich ihre Niederlassung befindet, den Markenschutz nachgesucht und erhalten haben.

Bonn, den 23. Juli 1979

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Erkel

Bundesgesetzblatt
Teil II

Nr. 32, ausgegeben am 27. Juli 1979

Preis dieser Ausgabe: 1,70 DM (1,20 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,20 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung		Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
19. 7. 79	Verordnung über besondere Maßnahmen beim Vertrieb von Saatgut neu: 7822-3-18	135	24. 7. 79	25. 7. 79
17. 7. 79	Verordnung Nr. 12/79 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschiffahrt 9500-4-6-4	136	25. 7. 79	5. 8. 79

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom	Nr./Seite
	Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
16. 7. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1479/79 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2041/75 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für Fette	17. 7. 79	L 180/12
16. 7. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1480/79 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 651/71 über bestimmte Einzelheiten für die Anwendung der Erstattung bei der Ausfuhr von Ölsaaten	17. 7. 79	L 180/13
17. 7. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1487/79 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1501/77 zur Festlegung der Interventionsorte für Getreide	18. 7. 79	L 181/17
17. 7. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1488/79 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 303/77 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Magermilchpulver und Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	18. 7. 79	L 181/20
17. 7. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1489/79 der Kommission zur Durchführung einer besonderen Interventionsmaßnahme für zur Brotherstellung geeigneten Weichweizen zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1979/80	18. 7. 79	L 181/22
18. 7. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1505/79 der Kommission zur Ausdehnung der Möglichkeit des Abschlusses von Verträgen für die kurzfristige private Lagerhaltung auf Tafelweine, die in engem wirtschaftlichem Zusammenhang mit den Tafelweinen der Art R II stehen	19. 7. 79	L 182/14

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom	Nr./Seite
	Andere Vorschriften		
11. 7. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1478/79 der Kommission zur Eröffnung zusätzlicher Kontingente für Einfuhren in die Gemeinschaft von Textilwaren mit Ursprung in einigen Drittländern, die an der Berliner Handelsmesse 1979 teilnehmen	17. 7. 79	L 180/5
16. 7. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1482/79 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für 38 000 Stück Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten, der Tarifstelle ex 01.02 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs	18. 7. 79	L 181/1
16. 7. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1483/79 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für 5 000 Stück Stiere, Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten, der Tarifstelle ex 01.02 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs	18. 7. 79	L 181/5
17. 7. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1502/79 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Äpfeln und Birnen	19. 7. 79	L 182/9

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,90 DM (2,40 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,40 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. • Postfach 13 20 • 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück • Z 5702 AX • Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 341. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. Juni 1979, ist im Bundesanzeiger Nr. 128 vom 13. Juli 1979 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 128 vom 13. Juli 1979 kann zum Preis von 2,25 DM (1,65 DM + 0,60 DM Versandkosten einschl. 6,5 % Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger" Köln 834 00-502 bezogen werden.